

STUDIENORDNUNG

für das Studienfach

Mathematik
Lehramt an Gymnasien

**Fachbereich Mathematik und Informatik der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studienordnung für das Studienfach Mathematik Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Mathematik und Informatik beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums / Studienumfang
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Gliederung des Grundstudiums / Lehrangebot
- § 11 Abschluss des Grundstudiums / Zwischenprüfung
- § 12 Gliederung des Hauptstudiums / Lehrangebot
- § 13 Abschluss des Hauptstudiums / Erste Staatsprüfung
- § 14 Nachweise und Erbringungsformen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19. 6. 1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Das Unterrichtsfach Mathematik ist mit jedem anderen Unterrichtsfach des Gymnasiums kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage dieser Studienordnung in Absprache mit dem Fachstudienberater bzw. der Fachstudienberaterin. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Kenntnis grundlegender mathematischer und didaktischer Begriffe, Methoden, Verfahren sowie zugehöriger Zusammenhänge zu erwerben, um auf dieser Grundlage reflektiert und praxisbezogen erste Unterrichtserfahrung zu entwickeln.

Das Studium dient dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nötig sind, ein Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik selbstständig auszuüben. Dazu gehört die Anleitung zu wissenschaftlichem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln und zur Toleranz gegenüber anderen wissenschaftlichen Standpunkten. Die Studierenden sollen Fähigkeiten weiter entwickeln wie

- Abstraktionsvermögen,
- exakte Arbeitstechnik,
- Kreativität,
- selbstständiges Arbeiten mit Literatur,
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen.

(2) Im Grundstudium sollen insbesondere folgende Qualifikationen erlangt werden:

- mathematische Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache darstellen können,
- typische Beweismethoden anwenden können,
- Begriffs- und Satzhierarchien entwickeln können,
- mathematische Sachverhalte an Beispielen erläutern und geeignet veranschaulichen können,
- verschiedene Stufen der Exaktheit kennen und zwischen ihnen begründet wählen können,
- Kenntnisse innermathematisch und in exemplarischer Auswahl auch außermathematisch anwenden können,
- mit unterschiedlichen unterrichtlichen Arbeitsformen, Aufgabenstellungen und Präsentationsformen bewusst umgehen können.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind

- die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen aus den in § 7 aufgeführten Bereichen,
- die Fähigkeit zu erwerben, größere Zusammenhänge im Überblick darstellen zu können,
- die Tragweite von Beweisen und Begriffsbildungen beurteilen und gegebenenfalls Fehler oder Lücken in Darstellungen mathematischer Gedankengänge feststellen und ausfüllen zu können,
- die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten in einem speziellen mathematischen bzw. mathematikdidaktischen Teilgebiet sowie
- die Vertiefung fachdidaktischer und schulpraktischer Einsichten und Erfahrungen.

§ 7 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind an den in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt, Anhang XVII, Nr. 2 angegebenen Prüfungsanforderungen ausgerichtet. Im Einzelnen sind dies die Bereiche (A) – (I) mit den angegebenen Schwerpunkten:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

(B) Analysis

reelle Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie.

(C) Geometrie

Elementargeometrie, Analytische Geometrie.

- (D) Stochastik
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste.
- (E) Numerische Mathematik
Lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur.
- (F) Informatik
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation,
- (G) Grundlagen der Mathematik
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.
- (H) Geschichte der Mathematik
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.
- (I) Fachdidaktik Mathematik
 - a) Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungsvorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;
 - b) Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II der Gymnasien;
 - c) Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen, z. B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und die Leistungsermittlung;
 - d) Unterrichtsmodelle und -verfahren im Mathematikunterricht;
 - e) Erziehungsziele im Fach Mathematik;
 - f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

§ 8

Aufbau des Studiums / Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt 68 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 10 SWS Fachdidaktik.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.–4. Semester) und in das Hauptstudium (5.–9. Semester).
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht- und Wahlpflichtbereich vgl. §§ 10 und 12.
- (5) Die zwei Schulpraktika von je drei bzw. vier Wochen Dauer werden während der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums bzw. während des Hauptstudiums durchgeführt.
- (6) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung beendet.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von

einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Seminare (S) dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(3) Proseminare (PS) dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellung einer Fachrichtung. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. Abrundung vorhandener Kenntnisse angeboten werden.

(4) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(5) Fachpraktika (FP) dienen der Anwendung des erworbenen mathematischen Wissens auf konkrete Aufgabenstellungen.

(6) Schulpraktische Übungen (SPÜ) haben die Aufgabe, die Studierenden auf ihre berufliche Praxis im Lehramt vorzubereiten. Während der schulpraktischen Übungen werden die Studierenden angeleitet pädagogische, psychologische und fachspezifische Beobachtungen in ihr fachmethodisches Wissen zu integrieren. Sie sollen des Weiteren befähigt werden, die Unterrichtstätigkeit vorzubereiten, auszuwerten und einzuschätzen.

(7) Schulpraktika (SP) geben den Studierenden Gelegenheit, die in der theoretischen, fachlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und in den schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu entwickeln. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung der Martin-Luther-Universität.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums / Lehrangebot

(1) Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 32 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 2 SWS.

(2) Die Pflichtveranstaltungen einschließlich geforderter Nachweise sind

Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I	4 V, 2 Ü	LN ²
Lineare Algebra und Analytische Geometrie II	4 V, 2 Ü	
Analysis I	4 V, 2 Ü	LN
Analysis II	4 V, 2 Ü	
Einführung in die Informatik	3 V, 1 Ü	LN
Fachdidaktik I	2 V	TN
Schulpraktische Übungen	2	SN

(3) Als Wahlpflichtveranstaltung ist ein Proseminar mit zwei SWS zu belegen. Dieses ist aus den drei angebotenen Proseminaren der Pflichtveranstaltungsblöcke „Lineare Algebra und Analyti-

² LN = Leistungsnachweis, SN = Studiennachweis, TN = Teilnahmechein (zur Erläuterung vgl. § 14)

sche Geometrie I/II“, „Analysis I/II“, „Einführung in die Informatik“ zu wählen. Das Proseminar muss spätestens zwei Semester nach erfolgreichem Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung absolviert werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einem dieser Proseminare wird in den betreffenden Leistungsnachweis der Pflichtveranstaltung mit einbezogen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums / Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.
- (2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten der Mathematik verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.
- (3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise gemäß § 10 vorlegt sowie die in § 7 Abs. 1 der Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt Haupt- und Realschulen an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 8.6.1994 (im Folgenden ZPO genannt) (MBL LSA 1995, S. 1228) aufgeführten Nachweise. Die Zulassung ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu beantragen.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus
 - einer schriftlichen Prüfung (Klausur 120 Minuten) in den Bereichen (A), (B) und (C) sowie
 - zwei mündlichen Teilprüfungen (jeweils ca. 20 Minuten), und zwar
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II (A/C),
Analysis I und II (B).Prüfungsgegenstand sind die in den gleichnamigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 10) vermittelten Inhalte.
- (5) Die Zwischenprüfung ist in der Regel in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird entsprechend § 13 ZPO ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums / Lehrangebot

- (1) Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 28 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 6 SWS.

(2) Die Pflichtveranstaltungen (A bis E gemäß § 7) und die geforderten Nachweise sind:

Lehrveranstaltung/Lehrgebiet	SWS	Nachweis
Algebra / Zahlentheorie (A)	4 V, 2 Ü	LN
Analysis (Gew. Differentialgleichungen) (B)	3 V, 1 Ü	LN
Geometrie (C)	3 V, 1 Ü	LN
Stochastik (D)	3 V, 1 Ü	LN
Numerische Mathematik (E)	3 V, 1 Ü, 2 FP	LN
Fachdidaktik II	1 V, 1 Ü	LN
Fachdidaktikseminar	2	LN
Schulpraktikum I und II		2 SN

(3) Als Wahlpflichtveranstaltung ist ein Fachseminar mit zwei SWS zu belegen. Dieses ist aus den fünf angebotenen Pflichtveranstaltungen in den Lehrgebieten A bis E zu wählen. Das Fachseminar muss spätestens zwei Semester nach erfolgreichem Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung absolviert werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einem dieser Fachseminare wird in den betreffenden Leistungsnachweis der Pflichtveranstaltung mit einbezogen.

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen und geforderte Leistungsnachweise sind:

Lehrveranstaltung/Lehrgebiet	SWS	Nachweis
Mathematik ((G) oder (H) gem. § 7)	2	SN
Fachdidaktik (Ergänzung; Wahlmöglichkeit)	2	TN

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums / Erste Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat beim Landesprüfungsamt das Zwischenprüfungszeugnis, eine Übersicht über die Teilnahme an den in § 10 und § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und folgende Nachweise gem. § 7 vorzulegen:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),
(Einer dieser Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)
4. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) (einschließlich Praktikumsnachweis),
9. ein Leistungsnachweis zu (D),
10. zwei Leistungsnachweise zu (I) (je ein Nachweis für die Sekundarstufen I und II) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

c) Teilnahmescheine gem. § 10 und § 12

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind grundlegende Kenntnisse zu den in § 7 angegebenen Studieninhalten.

(3) Durchführung der Prüfung / Prüfungsteile

1. Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aspekten gestellt. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt oder zum Berufsbild des Lehrers deutlich erkennbar ist.

Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen.

2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (H) können einbezogen werden. Bearbeitungszeit: vier Stunden.

3. Mündliche Prüfung

a) Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in (2). Prüfungsdauer: 60 min.

b) Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in (2). Prüfungsdauer: 30 min.

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem selbst gewählten Schwerpunkt zu äußern (Einsprechthema). Die Prüfung darf sich nicht auf die gewählten Schwerpunkte beschränken.

§ 14

Nachweise und Erbringungsformen

(1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Prüfungszulassung erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise und ggf. durch Teilnahmescheine zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des oder der Studierenden ausgestellt. Die jeweils möglichen Erbringungsformen für einen Leistungsnachweis oder einen Studiennachweis werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt.

(2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Leistungsnachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Praktikumsberichte, schriftliche Übungsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. Studiennachweise werden einheitlich formgebunden erteilt.

(4) Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, aber keinen Studien- oder Leistungsnachweis erhalten, können sich ihre Teilnahme und, auf Wunsch, auch die erbrachten Teilleistungen von der Lehrkraft durch einen Teilnahmechein bestätigen lassen. Ein Teilnahmechein besteht entweder aus der Bestätigung einer Lehrkraft für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des oder der Studierenden über seine oder ihre regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung der Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der beteiligten Institute und Abteilungen des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden oder durch speziell eingesetzte Studienberater bzw. -beraterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- bei Abbruch des Studiums.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät der bzw. die Prüfungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsverantwortliche für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prü-

fungsleistung innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung oder für die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind bzw. soweit Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder Gründe für den Rücktritt von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuss die Frist um Zeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuschG entsprechend und nach §§ 15, 16 BErzGG sinngemäß ergeben.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Bzgl. der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelungen in der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Mathematik und Informatik vom 16.6.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale),

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor